

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1981	Nummer 24
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	12. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	418

20510

I.

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 –
IV A 2 – 2510/271/5

Inhaltsübersicht

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
 - 1.1 Rechtsgrundlage
 - 1.2 Verfolgungsbehörde
 - 1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
- 2 **Verwarnung**
 - 2.1 Bedeutung der Verwarnung
 - 2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung
 - 2.5 Verwarnungsverfahren
 - 2.5.1 Grundsatz
 - 2.5.2 Mündliche Verwarnung
 - 2.5.3 Schriftliche Verwarnung
 - 2.6 Halterermittlung
 - 2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.8.1 Einverständnis des Betroffenen
 - 2.8.2 Rücknahme
 - 2.9 Mehrere Beteiligte
 - 2.10 Konkurrenzen
 - 2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder
- 3 **Anzeigen**
 - 3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
 - 3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen
 - 3.1.4 Vernehmung von Zeugen
 - 3.1.5 Akteneinsicht
 - 3.1.6 Einstellung des Verfahrens
 - 3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde
 - 3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
 - 3.2 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen
 - 3.2.1 Anzeigenvordruck
 - 3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3 Vernehmung von Zeugen
 - 3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 4 **Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
 - 4.1 Beschaffung der Vordrucke
 - 4.1.1 Zentrale Beschaffung
 - 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden
 - 4.2 Verwaltung der Vordrucke
 - 4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen
 - 4.2.2 Andere Vordrucke
 - 4.3 Abrechnungsverfahren
 - 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle

- 4.3.2 Abrechnung bei der Kasse
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseinganges
- 5 **Schlußbestimmungen**
- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
 - 1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.
 - 1.2 Verfolgungsbehörde

Die Polizeibehörde ist eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörde (Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach

 - §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG),
 - § 7 bis 7 c Fahrpersonalgesetz (FPersG),
 - § 13 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
 - § 1 ADR-Bußgeldverordnung,
 solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Als Verfolgungsbehörde hat die Polizeibehörde, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 OWiG). Bei allen anderen Ordnungswidrigkeiten ergeben sich die Aufgaben der Polizeibehörde aus § 53 OWiG.
 - 1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.3.1 Eine kleinliche Verfolgung von Verkehrsverstößen wird dem Ziel, Verkehrsunfälle zu bekämpfen, nicht gerecht. Deshalb muß auch nicht in jedem Fall gegen den Betroffenen eingeschritten werden. Macht er Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldbar erscheinen lassen (z. B. Behinderte, Hilfsbedürftige, ältere Menschen, Ausländer, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde) ist Nachsicht angebracht.
 - 1.3.2 Stellt die Polizei eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen
 - von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abssehen, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,
 - den Betroffenen auf sein Fehlverhalten – ggf. unter Aushändigung einer Mängelkarte – aufmerksam machen, weil repressive Maßnahmen nicht angebracht erscheinen,
 - den Betroffenen ohne Verwarnungsgeld verwarnen, weil der Verstoß unbedeutend ist und erwartet werden kann, daß bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
 - den Betroffenen mit Verwarnungsgeld verwarnen, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Vorwurf gegen den Betroffenen von geringem Gewicht sind,
 - eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstatten, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.
 - 1.3.3 Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizei auch abssehen, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, daß ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen

Kinder, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nicht vorwerfbar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Es kommt daher weder eine Verwarnung noch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige in Betracht.

Exterritoriale, d. h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfahrensgesetzes - GVG -), können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören:

Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschl. Gefolge),

Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission sowie die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik einschl. ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,

Konsuln einschl. der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,

andere Personen, soweit sie durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtierte legitimiert werden.

Derartige Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen“ (SMBL NW. 20510) wird verwiesen.

Verkehrsverstöße anderer Personen können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden. Das gilt auch für

- **Jugendliche**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG -), wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i.V.m. § 3 Satz 1 JGG); bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegensprechen.
- **Heranwachsende**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG),
- Mitglieder des **Bundestages** oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes,
- Mitglieder der **Stationierungsstreitkräfte**, des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige, und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

2 Verwarnung

2.1 Bedeutung der Verwarnung

Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne großen Aufwand für die Polizei erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, daß das Verfahren damit abgeschlossen ist (vgl. § 56 Abs. 4 OWiG).

2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die im Verwarnungsgeldkatalog (Anl. 1) aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Annahme einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG wird das Verwarnungsgeld in Höhe von 5, 10, 20, 30 und 40 DM, bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Verkehr in Höhe von 2, 5, 10 und 20 DM erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstoßes.

Der Verwarnungsgeldkatalog (Anl. 1) enthält Regelsätze, von denen in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden kann.

Für Tatbestände, die nicht im Verwarnungsgeldkatalog aufgeführt sind, ist von vergleichbaren Tatbeständen auszugehen.

Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 10 DM nicht überschreiten.

2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung

Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben

- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, soweit diese zuständige Verwaltungsbehörden sind (vgl. Nr. 1.2),
- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, die die Befähigung gemäß § 6 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) erworben haben, aufgrund der hierdurch gemäß den §§ 58 Abs. 1, 57 Abs. 2 OWiG erteilten Ermächtigung für Ordnungswidrigkeiten nach

- 1. §§ 99 und 99 a Güterkraftverkehrsgegesetz (GüKG)
- 2. § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

2.5 Verwarnungsverfahren

2.5.1 Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.5.2 Mündliche Verwarnung

2.5.2.1 Der Betroffene ist auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen.

2.5.2.2 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (vgl. Nr. 2.8.1).

2.5.2.3 Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, daß er mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerungen fest und erstattet eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

2.5.2.4 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden und zahlt er das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle, so ist ihm eine Bescheinigung (Anl. 2) auszuhändigen, aus der der Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Bezahlung hervorgehen.

Falls der Betroffene versichert, daß er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bar in Deutscher Mark entrichten kann, so ist es zulässig,

- einen auf einen entsprechenden DM-Betrag ausgestellten Scheck bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,
- einen Scheck, der auf einen DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.

Wird ein Geldbetrag in ausländischer Währung oder ein auf ausländische Währung lautender Scheck (Kreditbrief) entgegengenommen, so hat der die Verwarnung aussprechende Polizeivollzugs-

Anlage 3

beamte auf dem Quittungs- und Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 2) den DM-Betrag handschriftlich zu streichen und den dafür entrichteten Betrag an Devisen einzusetzen.

- 2.5.25 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, zahlt aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle, so ist ihm als Bescheinigung über die Verwarnung eine Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) auszuhändigen, der mit der Anschrift und den Angaben des Kontos der zuständigen Kasse sowie der Zahlkartennummer versehen ist. Auf der Rückseite des Einlieferungsscheins/Lastschriftzettels der Zahlkarte/Postüberweisung ist der Hinweis aufzunehmen: „Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartennummer unbedingt anzugeben“. Dabei ist der Betroffene aufzufordern, das Verwarnungsgeld unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen einzuzahlen.

Anlage 4

Die Eintragungen auf der Durchschrift (Anl. 4) dienen der Überwachung des Zahlungseinganges. Die zusätzlich aufzunehmenden Angaben zur Person erleichtern im Falle der nicht fristgerechten Zahlung die Erstattung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

- 2.5.26 Zahlt der Betroffene das Verwarnungsgeld bei der Polizeidienststelle ein, so ist entsprechend Nr. 2.5.24 zu verfahren. Auf der Bescheinigung (Anl. 2) ist neben der Nummer des Verwarnungsblocks die auf der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) aufgedruckte Zahlkartennummer festzuhalten, und zwar sowohl auf dem Quittungs- als auch auf dem Stammabschnitt. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) ist auf der Vorderseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und der Nummer der Bescheinigung (Anl. 2) zu versehen und dient als Kontrollabschnitt.

- 2.5.27 Ebenso ist zu verfahren, wenn die Verwarnung von einem Polizeivollzugsbeamten einer anderen Polizeidienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden ist; der gekennzeichnete Empfängerabschnitt der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) ist dieser Dienststelle zuzuleiten. Eine Erstattung der vereinnahmten Beträge unterbleibt.

- 2.5.28 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht gezahlt, ist ohne weitere Anhörung eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten.

- 2.5.29 Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

2.5.3 Schriftliche Verwarnung

- 2.5.31 Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu warnen. Eine schriftliche Verwarnung kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.

Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einem Polizeivollzugsbeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint; die Entscheidung ist dem Dienststellenleiter, einem besonders beauftragten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

- 2.5.32 Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 10 DM oder weniger betragen würde.

- 2.5.33 Für die schriftliche Verwarnung kann die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) verwendet werden. Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ oder ein besonderes Schreiben, ist eine Zahlkarte/Postüberweisung gemäß Anl. 3 beizufügen. Dem Betroffenen ist mitzuteilen, daß er die Verwarnung ablehnen kann, dann aber mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen muß und ihm für diesen Fall gemäß § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

- 2.5.34 Die Nrn. 2.5.26 und 2.5.27 sind entsprechend anwendbar.

- 2.5.35 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht gezahlt, ist davon auszugehen, daß er mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt. Nr. 2.5.23 gilt entsprechend.

2.6 Halterermittlung

- 2.6.1 Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt bzw. angehalten werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Für schriftliche Anfragen an das Kraftfahrt-Bundesamt sind Vordrucke gemäß der Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Juli 1978 (VkB1. S. 311) zu verwenden.

- 2.6.2 Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 60 a StVZO versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung bei dem Kraftfahrt-Bundesamt unter Beachtung der Nr. 2.6.1.

2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr

- 2.7.1 Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) gut sichtbar anzubringen.

- 2.7.2 Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht eingegangen, so ist der Betroffene entsprechend den Vorschriften über die schriftliche Verwarnung erneut schriftlich zu verwarnen.

2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen**2.8.1 Einverständnis des Betroffenen**

Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der festgelegten Frist einzahlzt.

- 2.8.11 Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, daß die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, daß er im Falle seiner Weigerung mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat; der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, daß die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.

- 2.8.12 Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.

2.8.2 Rücknahme

Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden. Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen. Die Entscheidung hierüber treffen der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.

2.9 Mehrere Beteiligte

Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Betroffene, die mit einer Verwarnung einverstanden

sind, auch dann verwarnt werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern.

2.10 Konkurrenzen

- 2.10.1 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tatheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.
- 2.10.2 Eine gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.
- 2.10.3 Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; die Verwarnungsgeldhöhe soll insgesamt den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Dabei ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das ist jedesmal dann der Fall, wenn angenommen werden kann, daß der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird.

Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten – insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnt worden ist – ein Indiz dafür sein, daß die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder

Verwarnungsgelder, die von Polizeivollzugsbeamten erhoben werden, fließen in die Landeskasse.

3 Anzeigen

3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen oder ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, kommt eine Anzeige in Betracht; hierfür ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anl. 5) zu verwenden. Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Der Vordrucksatz enthält mindestens folgende einzelne Formulare:

- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Urschrift des Bußgeldbescheides) – (gelb),
- Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt – (weiß),
- Bußgeldbescheid (Ausfertigung) – (rosa),
- Postzustellungsurkunde – (grau),
- Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrscentralregister – (weiß),
- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Durchschrift für die Polizei) – (grün),
- Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen – (blau).

3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

- 3.1.2.1 Dem Betroffenen ist grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Anhörung an Ort und Stelle beschleunigt das Verfahren, da

die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.

- 3.1.2.2 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich. Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

- 3.1.2.3 Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Aufforderung mitgegeben werden, diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, ist das zu vermerken. Das Anhörungsverfahren gilt dann als abgeschlossen.

3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen

- 3.1.3.1 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist gemäß Nr. 2.6 zu verfahren.

- 3.1.3.2 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist. Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

- 3.1.3.3 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.1.4 Vernehmung von Zeugen

- Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumschlages das „Anschreiben an Zeugen“ (Anl. 6) zu verwenden, das auf der Rückseite (Anl. 6 a) den Zeugen-Fragebogen enthält. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

3.1.5 Akteneinsicht

- Die Gebühren für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post richtet sich nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011).

3.1.6 Einstellung des Verfahrens

3.1.61 Die Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist geboten, wenn

- a) nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint,
- b) der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde,
- c) nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint oder
- d) die Tat verjährt ist.

Muß das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO). Eine Einstellung nach Buchst. c) kommt im Interesse der Verkehrsicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallsachen handelt.

3.1.62 Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.

3.1.63 Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 48 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

3.1.64 Über die Einstellung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes.

3.1.65 Die Einstellungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so macht der Anzeigensachbearbeiter einen Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung des Bußgeldkatalogs (Anl. 7) und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde. Dem Vorgang ist die Auskunft aus dem Verkehrscentralregister beizufügen.

3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 27. 11. 1971 „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ (SMBL. NW. 20510) zu verfahren.

3.2 Anzeigebearbeitung bei Verkehrsvergehen

3.2.1 Anzeigenvordruck

Bei Verkehrsvergehen ist der Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“ (Anl. 8) zu verwenden.

3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten

3.2.21 Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Anl. 8) möglichst an Ort und Stelle auszuhändigen. Anstelle einer mündlichen Belehr-

rung kann ihm das „Anschreiben an Beschuldigten“ (Anl. 9) übergeben werden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Anlage 9

3.2.22 Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung die Anzeige fertigzustellen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, daß er sich nicht äußern will. Die Anzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

3.2.23 Wird der Vernehmungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Vernehmungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Vernehmung erfolglos geblieben ist.

3.2.24 Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anl. 8) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren.

3.2.3 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (vgl. Nr. 3.1.4). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
Schlußberichte sind nicht zu fertigen.

4 Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren

4.1 Beschaffung der Vordrucke

4.1.1 Zentrale Beschaffung

Die Vordrucke gemäß Anl. 2, 5 bis 6 a und 8 bis 10 werden zentral beschafft.

Die Bescheinigungen (Anl. 2) werden zu Verwarnungsblocks mit 20 Blatt, die Abrechnungsbögen (Anl. 10) zu Abrechnungsbüchern mit je 50 Blatt zusammengefaßt.

Der jeweilige Halbjahresbedarf an Verwarnungsblocks sowie an Vordrucken gemäß den Anl. 5 bis 6 a, 8 und 9 ist zum 1. 1. und zum 1. 7. des Jahres, der jeweilige Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Noch vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.

4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden

Die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) wird mit der Durchschrift (Anl. 4) in Zahlkartenblocks zu je 10 Blatt zusammengefaßt.

Die Zahlkartenblocks werden von den Polizeibehörden beschafft.

Erfolgt eine schriftliche Halterermittlung über das Kraftfahrt-Bundesamt, so sind die hierfür erforderlichen Vordrucke (vgl. Nr. 2.6) vom Kraftfahrt-Bundesamt zu beschaffen.

Anlage 7

Anlage 8

T.

T.

- 4.2 Verwaltung der Vordrucke
- 4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen
- 4.2.11 Die Bescheinigungen (Anl. 2) sind zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern zu versehen und für jede Polizeibehörde durchzunummieren.
- 4.2.12 Die Polizeibehörden weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsblocks sowie der Abrechnungsbücher in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe an die Polizeidienststellen und die Ausgabe der Verwarnungsblocks an die Polizeivollzugsbeamten. Eine Weitergabe von Verwarnungsblocks ohne Quittung ist unzulässig.
- 4.2.13 Die Polizeidienststellen tragen die in Empfang genommenen Verwarnungsblocks mit Angabe der Nummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Verwarnungsblocks ist die Nummer des Abrechnungsbuches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Verwarnungsblockumschlag zu vermerken. Der Empfang des Verwarnungsblocks ist in der dafür vorgesehenen Rubrik („Quittung“) des Abrechnungsbuches zu quittieren. Die Eintragungen sind mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3 VV zu § 70 LHO) vorzunehmen.
- 4.2.14 Die Verwarnungsblocks, die Abrechnungsbücher und sonstige Abrechnungsunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. Dabei ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß Verwarnungsblocks nicht in unbefugte Hände gelangen. Der Verlust eines Verwarnungsblocks, eines Abrechnungsbuches oder anderer Abrechnungsunterlagen ist unverzüglich der Dienststelle zu melden, die hierfür eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderlichen Nachprüfungen zu veranlassen hat.
- Aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt ggf. die Absetzung des Verwarnungsblocks. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen; der Verwarnungsblock ist im Abrechnungsbuch auszutragen.
- 4.2.2 Andere Vordrucke
- Für die anderen in diesem RdErl. genannten Vordrucke ist die Führung von Nachweisen nicht erforderlich.
- 4.3 Abrechnungsverfahren
- 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle
- 4.3.11 Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsblocks empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsblocks Abrechnungsbücher nach Nr. 9.1 zu führen; die Nrn. 18.6, 19.3, 19.5 und 19.6 VV zu § 71 LHO finden entsprechende Anwendung.
- Der für die Abrechnung Verantwortliche hat auf der Titelseite des Abrechnungsbuches unterschriftlich zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch geführt hat. Damit übernimmt er die Verantwortung, daß das Abrechnungsbuch richtig geführt worden ist und die Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.
- 4.3.12 Die Polizeivollzugsbeamten haben die Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Die Regierungspräsidenten können die Frist in begründeten Fällen bis zu vierzehn Tagen verlängern.
- 4.3.13 Bei der Ablieferung von Verwarnungsgeldern durch Polizeivollzugsbeamte hat der für die Abrechnung Verantwortliche in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbuches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 2) stehenden Betrag einzutragen; Beträge, die mittels Scheck und/oder in ausländischer Währung entrichtet worden sind, sind besonders kenntlich zu machen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um den an dem Tag von dem Polizeivollzugsbeamten abgelieferten Gesamtbetrag ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der für die Abrechnung Verantwortliche auf der rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen. Bei Devisenbeträgen ist der eingewechselte Betrag auf der linken Seite des Abrechnungsbuches einzutragen und auf der rechten Seite unter der Tagesablieferung einzusetzen. Der Beleg des Bankinstitutes ist der Abrechnung beizufügen. Die Abrechnung der Stammabschnitte ist auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und Gesamtbetrag zu bescheinigen.
- Nach Verbrauch des Verwarnungsblocks ist dieser mit den in dem Verwarnungsblock verbleibenden Stammabschnitten zurückzugeben.
- 4.3.14 Bei Abgabe des Verwarnungsblocks ist auf der linken Seite des Abrechnungsbogens in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen.
- 4.3.15 Wird ein Verwarnungsblock vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten auf dem Abrechnungsbogen frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der Verwarnungsblock wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben neu eingetragen.
- 4.3.16 In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbogens, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Verwarnungsblock zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Verwarnungsblocks zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht zu verzögern, können Verwarnungsblocks, die längere Zeit im Besitz eines Polizeivollzugsbeamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nr. 4.3.15 neu eingetragen werden.
- 4.3.17 Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Abrechnungsbogen zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsblock eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der auf der linken Seite des Abrechnungsbogens befindlichen Spalte „DM“ das Gesamt-Ist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.
- 4.3.2 Abrechnung bei der Kasse
- 4.3.21 Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem Geldinstitut ein, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldauflkommen bis zu 600 DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.
- 4.3.22 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Abrechnungsbögen des Abrechnungsbuches zusammensetzt.
- Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren; die Nummern sind auf den einzelnen Abrechnungsbögen unter dem abgeführt Betrag zu vermerken.
- 4.3.23 Die abrechnenden Dienststellen melden der Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens einmal monatlich – die Höhe der abgerechneten Verwarnungsgelder. Die Verwaltung erteilt der Kasse über das gemeldete Einnahmesoll die erforderliche Annahmeanordnung. Zur gleichen Zeit ist das Soll mit den tatsächlich bei der Kasse eingegangenen Beträgen zu vergleichen.
- Die Verwaltung kann der Kasse zu Beginn eines Haushaltjahres getrennt für jede abrechnende Dienststelle auch eine allgemeine Annahmeanordnung (VV Nr. 22 zu § 70 LHO) erteilen. Diese Annahmeanordnung ist in regelmäßigen, mit der Kasse zu vereinbarenden Zeitabständen durch Zusammenstellungen der in Absatz 1 Satz 1 genann-

- ten Meldungen zu ergänzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.31 Die Abrechnungsbücher und Unterlagen sind sicher aufzubewahren und so zu ordnen, daß auch einzelne Unterlagen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Herausgabe an Dritte ist nur gegen Quittung zulässig. Die Rückgabe ist zu überwachen.
- 4.3.32 Bis fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Abrechnungsbücher mit den dazu gehörenden Verwarnungsblocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, sind aufzubewahren:
- Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Bescheinigungen nicht vollständig abgerechnet werden konnten,
 - Nachweisungen der Kasse über überwiesene Verwarnungsgelder,
 - Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute,
 - Abrechnungsbücher,
 - für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellte Nachweisungen, Listen und sonstige Unterlagen.
- Die nach Ablauf von 5 Jahren auszusondernden Bücher und Unterlagen sind gemäß Nr. 7.3 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anl. zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) zu vernichten.
- 4.3.33 Vollständig abgerechnete Verwarnungsblocks sind bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind sie vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben.
- Auf die Aufbewahrung der erledigten Durchschriften (Anl. 4) kann nach Auswertung gemäß Nr. 4.3.44 verzichtet werden.
- 4.3.34 Die ordnungsgemäße Handhabung dieser Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten durch unvermutete Kontrollen mindestens einmal monatlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem betreffenden Abrechnungsbogen des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseingangs
- 4.3.41 In den Fällen der Nrn. 2.5.25 und 2.7.1 übergibt der Polizeivollzugsbeamte die ausgefüllte Durchschrift (Anl. 4) seiner Dienststelle, die ihn an den für die Ausgabe und Abrechnung der Verwarnungsblocks Verantwortlichen weiterleitet.
- 4.3.42 Nach Eingang des Verwarnungsgeldes benachrichtigt die Kasse in einfacher Form die Polizeibehörde über den Zahlungseingang. Die Benachrichtigung muß die Dienststelle, das Geschäftszeichen und die Höhe des eingezahlten Betrages enthalten; Angaben über Namen und Anschrift des Einzahlers sind nur erforderlich, wenn das Geschäftszeichen nicht oder unvollständig angegeben ist. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung an die zuständige Dienststelle.
- 4.3.43 Der für die Abrechnung Verantwortliche überwacht den Zahlungseingang. Falls dieser nicht erfolgt, finden die Nrn. 2.5.28, 2.5.29, 2.3.35 und 2.7.2 Anwendung.
- 4.3.44 Die Durchschrift (Anl. 4) dient nach Eingang des Verwarnungsgeldes ggf. der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TÄT 1“.
- 5 Schlußbestimmungen
- Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- Es werden aufgehoben:
- RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510),
 - RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510).

Anlage 1

**Verwarnungsgeldkatalog
für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)		
1.1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8	40,-
1.2	auf sonstigen Straßen	12 Abs. 1, 1a	
1.2.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
1.2.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
2	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	12 Abs. 4	20,-
3	Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen	2 Abs. 1	
3.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
3.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
4	Nichtbenutzung des rechten Radweges	2 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz	5,-
5	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr, Parkscheinautomat oder Parkscheibe	13	
5.1	bis zu 60 Minuten		5,-
5.2	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden		10,-
5.3	um mehr als 3 Stunden		30,-
6	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	12 Abs. 4	30,-
7	Verbotenes Parken in anderen Fällen – als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3-6 –	12 Abs. 1, 1a, 3, 4, 4a 42 Abs. 4a Nr. 5	
7.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
7.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
7.3	um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung		30,-
8	Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken	12 Abs. 5	5,-
9	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	14 Abs. 2	10,-
10	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	2 Abs. 1, 2	20,-
11	Behindern von	2 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 3	
11.1	Schienenfahrzeugen	37 Abs. 2 Nr. 1 S. 2	10,-
11.2	abfahrenden Linienomnibussen	20 Abs. 2	10,-
12.1	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	3 Abs. 2	10,-
12.2	Nichtermöglichen des Überholens	5 Abs. 6 S. 2	20,-

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
13	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274)	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5	
13.1	um nicht mehr als 10 km/h	41	10,-
13.2	um mehr als 10 bis 15 km/h		20,-
13.3	um mehr als 15 bis 20 km/h		40,-
14	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung	7	10,-
15	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	9	10,-
16	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einmündung bei Verkehrsstockung	11 Abs. 1	10,-
17	Abschleppen von Fahrzeugen		
17.1	Nichtverlassen der nächsten Autobahn-Ausfahrt	15a Abs. 1	40,-
17.2	Einfahren in die Autobahn	15a Abs. 2	40,-
17.3	Nichteinschalten des Warnblinklichts	15a Abs. 3	10,-
18	Mißbrauch der Warnblinklichtanlage oder sonstiger Warnzeichen oder Nichteinschalten der Warnblinkanlage durch den Führer eines Schulbusses	16	10,-
19	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	5 Abs. 4a 6 S 2 7 Abs. 4 S. 2 9 Abs. 1 S. 1 10 S. 2 42 Abs. 2 S. 9	20,-
20	Fahren ohne Einschalten der vorgeschr. Beleuchtung (auch Radfahren)	17 Abs. 1	20,-
21.1	Fahren nur mit Standlicht	17 Abs. 2 S. 1	20,-
21.2	Nichtabblenden	17 Abs. 2 S. 3 19 Abs. 7	20,-
22	Mißbräuchliches Benutzen von	17 Abs. 3	
22.1	Nebelschlußleuchten		20,-
22.2	Nebelscheinwerfern		10,-
23	Nichtbeleuchtung haltender Fahrzeuge	17 Abs. 4	
23.1	außerhalb geschlossener Ortschaften		20,-
23.2	innerhalb geschlossener Ortschaften		10,-
24	Behinderung von Einsatzfahrzeugen bei Fahrten	18 Abs. 9 38 Abs. 1	40,-
25	Nichtwarten eines Lkw oder eines Zuges an vorgeschriebener Stelle vor Bahnübergängen	19 Abs. 3	20,-
26	Unzulässige Mitnahme von Personen in oder auf Fahrzeugen	21	10,-
27	Nichttragen von Schutzhelmen	21a Abs. 2	20,-
28.1	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	20,-

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
28.2	Unvorschriftsmäßiges Kennlichmachen der Ladung	22 Abs. 4 S. 3-5 Abs. 5 S. 1	30,-
29	Beeinträchtigung von Sicht und Gehör des Fahrzeugführers durch Besetzung, Ladung, Geräte oder Zustand des Fahrzeugs	23 Abs. 1	20,-
30	Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften für Fußgänger	25 37 Abs. 2 Nr. 5	
30.1	ohne Verkehrsbehinderung		5,-
30.2	mit Verkehrsbehinderung		10,-
31.1	Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigung bei der Benutzung von Fahrzeugen	30 Abs. 1 S. 1 u. 2	20,-
31.2	Unnützes Hin- und Herfahren mit Belästigung	30 Abs. 1 S. 3	40,-
32	Nichtwechseln des Fahrstreifens in Pfeilrichtung	37 Abs. 3 S. 4	20,-
33	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	41	20,-
34	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	41	20,-
35	Nichtbeachten des Zeichens 220 (Einbahnstraße)	41	20,-
36	Nichtbeachten der Verkehrsverbote nach Zeichen 241 (Fußgängerbereich), Zeichen 245 (Linienomnibusse), Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	41 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b genannten Kraftfahrzeugen	20,- 40,-
37	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	41	20,-
38	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	41	20,-
39	Nichtrücksichtnahme auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen auf Fußgänger durch	41 Abs. 2 Nr. 5c	
39.1	Radfahrer		10,-
39.2	Führer motorisierter Zweiradfahrzeuge		20,-
40	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit (Zeichen 241)	41 Abs. 2 Nr. 5e	30,-
41	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 2	20,-
42	Behindern von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 2. Alt.	20,-
43	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge)	42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d S. 3	30,-

B. Verstöße gegen die StVZO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtaushändigen von Ausweispapieren	4 Abs. 2 15d Abs. 2 18 Abs. 5 24 28 Abs. 1 29e Abs. 2 4a Abs. 2	5,-
2	Nichtmitführen bzw. -aushändigen der Prüfbescheinigung (Mofa 25)		
2.1	obwohl diese erworben ist		5,-
2.2	da diese nicht erworben worden ist		40,-
3	Verstoß gegen Meldepflichten	27	10,-
4	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überfahrtsfahrten	28 Abs. 3	10,-
5	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	29	30,-
6	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10 %	34 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b StVO genannten Kraftfahrzeugen 34 Abs. 4	20,- 40,- 5,-
7	Fehlende Angaben der zulässigen Lasten und Gewichte		
8	Nichtmitführen von Erste-Hilfe-Material *)	35h	10,-
9	Fehlender Unterlegkeil *)	41 Abs. 14	10,-
10	Übermäßige Abgas- oder Geräuschentwicklung, ausgenommen besonders schwere Fälle	47, 49	40,-
11	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	49a – 54 60 Abs. 4 66a 53a	10,- 10,- 20,-
12	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtungen zur Sicherung liegengebliebener Fahrzeuge *)		
13.1	Fehlende oder mangelhafte Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 1	5,-
13.2	Unzulässige Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 2-6	10,-
14	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	56	10,-
15	Mangelhaftes Kennzeichen	60, 60a	
15.1	vorn		10,-
15.2	hinten		20,-
16	Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	60 Abs. 7	10,-
*) 17	Nichtvorzeigen oder Nichtaushändigen mitzuführender Gegenstände wie nach Nr. 8, 9 u. 12	31b	

C. Verstöße gegen die Verordnung über Internationalem Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtvorzeigen von Ausweispapieren	1, 4, 10	5,-
2	Fehlendes oder unzutreffendes Nationalitätszeichen	2	5,-

Anlage 2

**Bescheinigung
(DIN A 6)**

Verwarnung (000)	000000	Datum:	
wegen			
40,— DM			
30,— DM	000000	40,— DM	(rot)
20,— DM	000000	30,— DM	
10,— DM	000000	20,— DM	(rot)
5,— DM	000000	10,— DM	
2,— DM	000000	5,— DM	(rot)
Verwarnung		2,— DM	
wegen			
sind Sie gemäß der §§ 56-58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwarnt worden. Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung für das rechts zuoberst angegebene Verwarnungsgeld.			
.....	19.....	
(000)	000000	(Unterschrift)

Text auf der Rückseite des
Einlieferungsscheins/Lastschriftzettels
der Zahlkarte/Postüberweisung

Ort/Straße

Datum Uhr, Kennz.

PKW/LKW/Krad, Fabrikat

Ordnungswidrigkeit

Wegen dieser Zu widerhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen.

Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann damit rechnen, daß ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt. Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartennummer unbedingt anzugeben.

*)

**)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Durchschrift

Ort/Straße

Datum Uhr, Kennz.

PKW/LKW/Krad, Fabrikat

Ordnungswidrigkeit

Wegen dieser Zu widerhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen.

Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann damit rechnen, daß ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt. Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartennummer unbedingt anzugeben.

*)

**)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift).....
(Name, ggf. auch Geburtsname).....
(Vorname).....
(Geburtsstag).....
(Geburtsort).....
(Postleitzahl, Wohnort).....
(Straße, Hausnummer).....
(Fahrerlaubnis Kl.).....
(Führerschein ausgest. am).....
(durch).....
(weitere Angaben, z. B. Erweiterungen der Fahrerlaubnis, gesetzlicher Vertreter)

*)

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

6/33 x

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

Aktenzeichen der Bußgeldstelle	
Herrn / Frau *)	
Vorname	
Familienname	
Geburtsname ***)	
Straße	
PLZ/Ort	

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch

Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

Uhrzeit

am
in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

begangen zu haben **)

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

		Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtenschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von DM

2	5	10	20	30	40
---	---	----	----	----	----

nicht angenommen/nicht gezahlt *)

Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen *)

versandt am nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage versandt am

Kostenblatt anbei

I. A.

Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenenden Beamten

Vorschlag

a) Geldbuße DM

b) Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Einstellung des Verfahrens weil

Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch

Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht

den

I. A.

Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

Nachzutrennen, siehe
Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden

In jedem Fall anhängen der Familiennamen wiederholen

Verfügung der Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. Entscheidung

2.1 Geldbuße

DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt der Betroffene

Gebühr

DM

Auslagen der Bußgeldstelle

DM

Auslagen der Polizei

DM

Gesamtbetrag

2.2 Einstellung des Verfahrens, weil

nicht möglich

Tatbeweis Täterfeststellung

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht

3. Bescheid mit PZU/Einstellungsmittelung an Betroffene
gesetzl. Vertreter Verteidiger Zust. Bev.

4. Ausfertigung an gesetzl. Vertreter
Verteidiger Anzeigeerstatter

5. Wvl.

den

I. A.

(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Woche der Veröffentlichung bei der umseitig genannten Behörde eingegangen ist. Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung, ohne auf die in dem Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Gericht kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren Beschuß entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots

Das Fahrverbot wird mit der **Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam**, auch wenn Sie den Führerschein nicht abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwaltung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Verwaltung übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie einen vom Amtsgericht gegen Sie erlassenen Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar. Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Betrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Rechtzeitigkeit vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbericht des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit bestätigen, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungsmaßnahmen** erlassen. Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei Einsprüchen und sonstigen Zuschriften ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerlässlich. Bei Aktenzeichen können Ihre Eingaben nicht bearbeitet werden.

Zahlungen sind zu leisten an

Bez:

Ein:
Pos:
für:
Lief:

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. ZdA Datum/Unterschrift

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

Aktenzeichen der Bußgeldstelle	
Herrn / Frau *)	
Vorname	
Familienname	
Geburtsname **)	
Straße	
PLZ/Ort	

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch
Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,
Uhrzeit
am
in

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht M = 1
W = 2 Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben **)

		Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z)

Verfügung der PolizeiVerwarnung in Höhe von DM

2	5	10	20	30	40
---	---	----	----	----	----

nicht angenommen/nicht gezahlt*)

Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen *)

versandt am nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage versandt am

Kostenblatt anbei

I. A. Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenenden Beamten

Vorschlag

a) Geldbuße DMb) Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.**Einstellung des Verfahrens weil**Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht

, den

I. A. Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

Nichtzutreffendes streichen

Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden

In jedem Fall angeben ggü. Familiennamen wiederholen

Verfügung der Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. Entscheidung

2.1 GeldbußeFahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt der Betroffene

Gebühr DMAuslagen der Bußgeldstelle DMAuslagen der Polizei DM**Gesamtbetrag****2.2 Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht 3. Bescheid mit PZU/Einstellungsmittelung an Betroffenen gesetzl. Vertreter Verteidiger Zust. Bev. 4. Ausfertigung an gesetzl. Vertreter Verteidiger Anzeigerstatter

5. Wvl.

, den

I. A. (Unterschrift)

T a t k e n n z i f f e r n

Straftaten

A 1 Verkehrsunfallflucht	7 P
Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahr- unsicherheit infolge	
A 2 Alkoholgenusses	7 P
A 3 Genusses anderer berausgender Mittel	7 P
A 4 geistiger oder körperlicher Mängel	7 P
grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)	
A 5 Vorlahtmitfachung	7 P
A 6 Fehlverhalten beim Überholen	7 P
A 7 Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P
A 8 zu schnelles Fahren	7 P
A 9 Mißachtung des Rechtsfahrgesetzes	7 P
A 10 Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P
A 11 Nichtkenntlichmachung haltender oder liegengeliebener Fahrzeuge	7 P
Führen eines Fahrzeugs bei Fahr- unsicherheit infolge	
A 12 Alkoholgenusses	7 P
A 13 Genusses anderer berausgender Mittel	7 P
A 14 Rauschtag *)	7 P
A 15 Fahren ohne Fahrerlaubnis	6 P
A 16 Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwarnung, Sicherstellung oder Beschlag- nahme des Führerscheins	6 P
A 17 Kennzeichenmißbrauch	6 P
A 18 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P
A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P
A 20 Notigung *)	5 P
A 21 Tötung *)	5 P
A 22 Körperverletzung *)	5 P
A 23 Andere Straftaten *)	5 P

Ordnungswidrigkeiten

0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)	
B 1 Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß (mindestens 0,8 Promille)	4 P
Vorfahrt, Verkehrsregelung	
Nichtbeachten der Vorfahrt durch	
C 1 Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5)	3 P
C 2 Führer anderer Fahrzeuge	1 P
C 3 Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens durch Fahrzeugführer	3 P
C 4 Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer	3 P
C 5 Nichtbeachten der sonstigen vorfahrtregelnden Verkehrszeichen	1 P
C 6 Nichtbeachten der sonstigen Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen	1 P

An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen		
D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P	
D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P	
D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P	
D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P	
Wenden, Rückwärtssfahren		
E 1 Wenden oder Rückwärtssfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P	
E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P	
E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P	
Überholen, Vorbeifahren, Begegnen		
F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerübergängen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P	
Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage		
F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	4 P	
F 3 in anderen Fällen	3 P	
F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	
F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P	
F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P	
F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P	
F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholtwerden Vorbeifahren	1 P	
F 9 Verletzen des Rechtsfahrgesetzes bei(m) Gegenverkehr Überholtwerden/an Kuppen in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P	
Geschwindigkeit		
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit		
innerhalb geschl. Ortschaften		
außerhalb geschl. Ortschaften		
G 1 um mehr als 40 km/h	50 km/h	4 P
G 2 um mehr als 25 km/h	25 km/h	3 P
G 3 um bis zu 25 km/h	25 km/h	1 P
G 4 Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßenmündungen oder Bahnübergängen		3 P
Sicherheitsabstand		
Ungenügender Sicherheitsabstand		
H 1 bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		3 P
H 2 in anderen Fällen		1 P
Parken		
J 1 Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	2 P	
J 2 Sonstiges verbotenes Parken	1 P	
Ladung, Ladegeschäft		
Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit		
K 1 mangelhaft gesicherter Ladung	3 P	
K 2 einer Ladung mit unzulässiger Höhe Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung	1 P	
Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhängelasten eines Fahrzeugs		
K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme	3 P	
K 4 in anderen Fällen	1 P	
Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern	1 P	
Technische Mängel		
Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit		
L 1 mangelhaften Reifen	3 P	
L 2 mangelhaften Bremsen	3 P	
L 3 unzulänglicher oder unzulässiger Beleuchtungseinrichtung	3 P	
L 4 anderen die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigenden Mängeln (z. B. an Lenkung Anhängerkupplung)	3 P	
Sonstige Ordnungswidrigkeiten		
M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/ angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung nicht besitzt	3 P	
M 2 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	3 P	
M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	3 P	
M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	1 P	
M 5 Nicht- oder ungenügendes Kennlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	2 P	
M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	2 P	
M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	1 P	
M 8 Übermäßig Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	1 P	
M 9 Unzulässiges oder verkehrsgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen	1 P	
M 10 Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	1 P	
M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	1 P	
M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	1 P	

Hinweis: Bei Tatmehrheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuwiderhandlung addiert. Bei Tatheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkennziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

Aktenzeichen der Bußgeldstelle

Herrn / Frau *)

Vorname

Familienname

Geburtsname ***)

Straße

PLZ/Ort

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht

M = 1
W = 2Jugendlicher
Heranwachsender = 1
= 2

Führerschein Kl. ausgest. am

durch

erweitert

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am

durch

Der Betroffene hat

Uhrzeit

am

in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*) /

Tatkennziffer****) folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen

		Verl. Vorschr. §§
--	--	-------------------------

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtenschreiber Radarmessung Zeugenaussage

Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z)

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

(a)

An das

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg

Der Bußgeldbescheid vom

ist rechtskräftig seit

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) In jedem Fall angeben, ggf. Familiennamen wiederholen.

****) Angabe von Buchstabe und Nr. nach dem Tatkennzifferkatalog (vgl. Rückseite).

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar.

Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dar tun, wird der fällige Betrag **zwangswise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei **Einsprüchen und sonstigen Zuschriften ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerlässlich**. Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Eingaben nicht bearbeitet werden.

Zahlungen sind zu leisten an

Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)

Bei allen Zuschriften unbedingt das Aktenzeichen angeben!

Aktenzeichen der Bußgeldstelle			
Herrn / Frau			
Vorname			
Familienname			
Geburtsname			
Straße			
PLZ/Ort			
Geburtstag			
Geburtsort			
Geschlecht	M = 1 <input type="checkbox"/>	Jugendlicher = 1 <input type="checkbox"/>	Heranwachsender = 2 <input type="checkbox"/>

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./ -Fsch. ausgest. am
durchIhnen wird zur Last gelegt, Uhrzeit
am
in
..... als Führer/Halter
d. (Fahrzeugart)
Fabrikat
Kennz.
als Radfahrer/Fußgänger /

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen zu haben

		Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtsschreiber Radarmessung Zeugenaussage

Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von
2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) für
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

→ Monat(e), ausgen. Kl. DM

Gebühr DM

Auslagen der Bußgeldstelle DM

Auslagen der Polizei DM

zu zahlender Gesamtbetrag DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingezogen, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Woche bei dieser Behörde eingegangen ist.

Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Gericht kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren durch Beschuß entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

, den

Im Auftrag
Unterschrift

Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite!

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an

**Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu
heute hier – zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) –**

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])

6. Niederlegung , da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu	, da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu
	niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.
	niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Aktenzeichen/ Geschäftsnummer	
Herrn / Frau	
Vorname	
Familienname	
Geburtsname	
Straße	
PLZ/Ort	

Absender:

<p>Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —</p> <p>(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)</p>		
<p>1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person</p>	<p>dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal übergeben</p>	
	<p>(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen])</p>	
	<p>dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal übergeben</p>	
	<p>, da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort die Gehilf — Angestellten — übergeben</p>	
	<p>, da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem Empfänger angestellten übergeben</p>	
<p>3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person</p>	<p>, da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.</p>	
	<p>, da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.</p>	
	<p>, da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, die in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.</p>	
4. An den Hauswirt oder Vermieter	<p>, da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, die in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.</p>	
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	zu übergeben versucht und, da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl , den ,

19.

(Fortsetzung umseitig)

T a t k e n n z i f f e r n

Straftaten

A 1 Verkehrsunfallflucht	7 P
Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge	
A 2 Alkoholgenusses	7 P
A 3 Genusses anderer berauscheinender Mittel	7 P
A 4 geistiger oder körperlicher Mängel	7 P
grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)	
A 5 Vorfahrtmissachtung	7 P
A 6 Fehlverhalten beim Überholen	7 P
A 7 Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P
A 8 zu schnelles Fahren	7 P
A 9 Mißachtung des Rechtsfahrgebots	7 P
A 10 Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P
A 11 Nichtkenntlichmachung haltender oder liegengeliebener Fahrzeuge	7 P
Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge	
A 12 Alkoholgenusses	7 P
A 13 Genusses anderer berauscheinender Mittel	7 P
A 14 Rauschtrat *)	7 P
A 15 Fahren ohne Fahrerlaubnis	6 P
A 16 Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	6 P
A 17 Kennzeichennißebräuch	6 P
A 18 Gebrauch oder Gestalten des Gebrauchs unverkehrssicherer Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P
A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P
A 20 Nötigung *)	5 P
A 21 Tötung *)	5 P
A 22 Körperverletzung *)	5 P
A 23 Andere Straftaten *)	5 P

Ordnungswidrigkeiten

0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)	
B 1 Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß (mindestens 0,8 Promille)	4 P
Vorfahrt, Verkehrsregelung	
Nichtbeachten der Vorfahrt durch	
C 1 Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5)	3 P
C 2 Führer anderer Fahrzeuge	1 P
C 3 Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder großes Nichtbeachten des STOP-Zeichens durch Fahrzeugführer	3 P
C 4 Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer	3 P
C 5 Nichtbeachten der sonstigen vorfahrtregelnden Verkehrszeichen	1 P
C 6 Nichtbeachten der sonstigen Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen	1 P

An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen		Ladung, Ladegeschäft	
D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit	
D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P	K 1 mangelhaft gesicherter Ladung	3 P
D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P	K 2 einer Ladung mit unzulässiger Höhe/Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung	1 P
D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P	Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhängelasten eines Fahrzeugs	
Wenden, Rückwärtsfahren		K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme	3 P
E 1 Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P	K 4 in anderen Fällen	1 P
E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P	K 5 Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern	1 P
E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P		
Überholen, Vorbeifahren, Begegnen		Technische Mängel	
F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit	
F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	4 P	L 1 mangelhaften Reifen	3 P
F 3 in anderen Fällen	3 P	L 2 mangelhaften Bremsen	3 P
F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	L 3 unzulänglicher oder unzulässiger Beleuchtungseinrichtung	3 P
F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P	L 4 anderen die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigenden Mängeln (z. B. Lenkung Anhängerkupplung)	3 P
F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P		
F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P	Sonstige Ordnungswidrigkeiten	
F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholverbote/Vorbeifahren	1 P	M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung nicht besitzt	3 P
F 9 Verletzen des Rechtsfahrgebots bei (m) Gegenverkehr/Überholwerden/an Kuppen in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P	M 2 Gebrauch oder Gestalten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	3 P
Geschwindigkeit		M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	3 P
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit		M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	1 P
innerhalb geschl. Ortschaften		M 5 Nicht- oder ungenügendes Kennlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	2 P
G 1 um mehr als 40 km/h	4 P	M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	2 P
G 2 um mehr als 25 km/h	3 P	M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	1 P
G 3 um bis zu 25 km/h	1 P	M 8 Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	1 P
G 4 Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 P	M 9 Unzulässiges oder verkehrsgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen	1 P
Sicherheitsabstand		M 10 Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	1 P
Ungenügender Sicherheitsabstand		M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	1 P
H 1 bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	3 P	M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	1 P
H 2 in anderen Fällen	1 P		
Parken			
J 1 Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	2 P		
J 2 Sonstiges verbotenes Parken	1 P		

Hinweis: Bei Tatmehrheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuwiderhandlung addiert. Bei Tatheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkennziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB, A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrscentralregister

Herrn / Frau	
Vorname	
Familienname	
Geburtsname *)	
Straße
PLZ/Ort
Geburtstag	
Geburtsort	

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
2390 Flensburg

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrscentralregister nach § 30 Straßenverkehrsgesetz für Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gebeten.

Dienststempel-
abdruck

Behörde

Ort, Datum

Geschäftsnummer

.....
Unterschrift

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg, den

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt.

Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

.....

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw. schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich.)

Im Auftrag

6/44

Anlage 5
(Blatt 6 - grün)

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Durchschrift für die Polizei)

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

Herr / Frau *)

Vorname

Führerschein Kl. ausgest. am

durch

Familienname

erweitert

Geburtsname ***)

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am

Straße

durch

PLZ/Ort

wird beschuldigt,

Uhrzeit

am

in

Geburtstag

als Führer/Halter*)

Geburtsort

d. (Fahrzeugart)

Geschlecht M = 1
W = 2Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben **)

			Verl. Vorschr. §§
--	--	--	-------------------

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtenschreiber Radarmessung Zeugenaussage

Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

Vereinbarung der Polizei

Verwarnung in Höhe von DM

2	5	10	20	30	40
---	---	----	----	----	----

nicht angenommen/nicht gezahlt *)

Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen *)

versandt am nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage versandt am

Kostenblatt anbei

Raum für Vermerke (Handskizze) des anzeigen Pol.-Beamten

I. A.

Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigen Beamten

Vorschlag

a) Geldbuße DM

b) Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Einstellung des Verfahrens weil

Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch .. Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ..

I. A.

Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden.

***) In jedem Fall angeben, ggf. Familiennamen wiederholen.

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen***Eilsache**

Herrn / Frau *)	
Vorname	
Familienname	
Geburtsname **)	
Straße	
PLZ/Ort	

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer /
Kraftfahrzeughalter *)

Ihnen wird zur Last gelegt,

Uhrzeit

am,
in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger *)/

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht M = 1
W = 2 Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/ begangen zu haben **)

		Verl. Vorschr. §§
--	--	-------------------

Bemerkungen/Tatfolgen,

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtsschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z)**I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld**

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

..... DM verwarnt (§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld fristgerecht einzahlen.

Sofern Sie mit der Verwarnung einverstanden sind, zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld bitte **innerhalb einer Woche** (ab Zugang dieses Schreibens) unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto Nr.

Postcheckamt

der

Ohne Angabe des Aktenzeichens ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt II.

II. Anhörungsbogen für die Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem o. a. Vorwurf zu äußern; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person unter Nr. 1.1 bis 1.6 vollständig und richtig zu beantworten und den insoweit ausgefüllten Fragebogen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) zurückzusenden; die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Sofern Sie sich nicht zu dem Vorwurf äußern, wird davon ausgingen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Ge-

brauch machen wollen. Es kann dann ohne weitere Anhörung zur Sache oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich zum Vorwurf äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte der absendenden Dienststelle **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache auch die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie bei dieser Anhörung nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 der Strafprozeßordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden.

***) In jedem Fall angeben, ggf. Familiennamen wiederholen.

....., den
(Polizeibehörde)

Az.:

Herrn/Frau

Anschreiben an Zeugen

.....
.....
.....

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am Uhr,

in bitte ich Sie, die auf der Rückseite aufgeführten Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen in dem beigefügten Freiumschlag innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Beschuldigt wird Herr/Frau

wegen

(Nähere Bezeichnung des Verkehrsdeliktes)

.....
.....
.....
Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet sind oder waren,
- c) mit dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie oder einen der oben unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 6a
(Rückseite von Anlage 6)

Zeugen-Fragebogen

Heftrand bitte nicht beschreiben

I. Zur Person

(Familienname)
.....
(Vorname)
.....

(Geborndatum)
.....
(Alter)
.....

(Anschrift Telefon)
.....

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert

Ich will - nicht - aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

Nehmen Sie bitte insbesondere zu folgenden Fragen Stellung:

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles?
2. Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalls? (möglichst genaue Beschreibung Ihres Standortes)
3. Wie hat sich der Vorfall abgespielt? (Verhalten der Beteiligten vor der Tat, Zeichengebung, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse)

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt

1. Angaben zur Person des Betroffenen

- 1.1 Familienname, geb. auch Geburtsname (unbedingt angeben).
- 1.2 Vorname (Rufnamen unterschreiben)
- 1.3 Straße und Hausnummer
- 1.4 Postleitzahl Wohnort
- 1.5 Geburtsstag
- 1.6 Geburtsort
- 1.7 Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr genaue Angabe des Namens, Verwandtschaftsverhältnisses und der Anschrift des gesetzl. Vertrauens (Eltern, Vormund)

2. Angaben zum Führerschein

- Führerschein Klasse ausgestellt am durch Straßenverkehrsbehörde
- erworben am auf Klasse durch Straßenverkehrsbehörde
- besonderer Führerschein zur Fahrgastförderung in KOM/Taxi/Mietwagen 1) ausgestellt am durch Straßenverkehrsbehörde

3. Angaben zur Sache

- a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben?
ja / nein *)
- b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt befügen.

Bitte zurücksenden an

den

Unterschrift

*) Nicht zu unterschreibendes Streichen

Anlage 7

**Bußgeldkatalog
für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

I.

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II. sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrscentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zu widerhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist und diese Umstände nicht bereits im Katalog II. ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen. Sind Halter und Führer eines Fahrzeugs identisch, so gilt der für den Halter festgelegte Regelsatz.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II. vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.
 Ist die Dauer des Fahrverbots nicht ausdrücklich bestimmt, so ist sie nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
 Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II. auf das Doppelte.
5. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides über DM 40,- soll eine Auskunft aus dem Verkehrscentralregister eingeholt werden.

II.

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahrverbot
1	Verstoß gegen das Rechtsfahrgesetz bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 Abs. 1, 2	80,-
2	Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 Abs. 1 19 Abs. 1 S. 2	100,-
3	Falsches Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen	3 Abs. 2a	60,-
4	Oberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) um mehr als Fahrverbot	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5 41	
4.1	20 km/h 60,- DM	bei den In	80,-
4.2	25 km/h 100,- DM	3 Abs. 3 Nr. 2	120,-
4.3	30 km/h 150,-	Buchst. a. u. b	200,-
4.4	40 km/h 200,- DM ja*)	genannten	300,- ja *)
4.5	50 km/h 300,- DM ja	Kraftfahr- zeugen	400,- ja
4.6	60 km/h 400,- DM ja	500,- ja	
5	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	4 Abs. 1	100,-
6	Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug	4 Abs. 2	50,-
7.1	Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	5 Abs. 1	100,-
7.2	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	5 Abs. 2 S. 1, Abs. 3	

*) innerhalb geschlossener Ortschaften

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr-verbot
7.2.1	Unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	41	150,– ja
7.2.2	in sonstigen Fällen		
7.3	Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	5 18 Abs. 4 41	100,– 60,–
8	Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs	6	60,–
9	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	7 Abs. 4	60,–
10	Nichtbeachten der Vorfahrt durch	8 Abs. 1 18 Abs. 3	
10.1	Kraftfahrzeugführer		100,–
10.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,–
11.1	Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung	18 Abs. 7 2 Abs. 1	
11.1.1	auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen		200,–
11.1.2	auf Autobahn-ein- und -ausfahrten		100,–
11.1.3	sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen		300,– ja
11.2	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	9 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 9	80,– 60,–
11.3	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer		
12	Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	10	60,–
13	Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 2	50,–
14	Verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12 Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8, 11	60,–
15	Verbotenes Parken		
15.1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Behinderung	18 Abs. 8	60,– 80,–
15.2	mit Behinderung auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	12 Abs. 4	50,–
15.3	in sonstigen Fällen – außer auf Geh- oder Radwegen oder an Parkuhren – um mehr als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung	12 Abs. 1 1a 3 4 42 Abs. 4a Nr. 5	50,–
16	Ungenügendes Kenntlichmachen liegengeliebelter Fahrzeuge	15	80,–
17	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	17 Abs. 3 S. 1	
17.1	außerhalb geschlossener Ortschaften		100,–
17.2	innerhalb geschlossener Ortschaften		50,–
18	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	19 Abs. 2	
18.1	Kraftfahrzeugführer		100,–
18.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,–

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
19	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder an haltenden Schulbussen	20 Abs. 1, 1a	50,-
20	Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	100,-
21.1	Verbostenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen	26 Abs. 3	
21.1.1	unter Gefährdung von Fußgängern		100,- ja
21.1.2	ohne Gefährdung von Fußgängern		50,-
22	Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege	26 Abs. 1	50,-
23	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	30 Abs. 3	100,-
24	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	32 Abs. 1	80,-
25	Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall	34	60,-
26	Nichtbeachten des Rotlichts oder eines besonderen Haltezeichens (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	36, 37, 41	
26.1	Kraftfahrzeugführer		100,-
26.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,-
27	Nichtbeachten des Verkehrsverbotes nach Zeichen 270 (Smog)	41 Abs. 2 Nr. 6	80,-
28	Gefährden von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 f. Alt.	60,-
29	Zuwiderhandeln gegen eine den Verkehr verbietende oder beschränkte Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben worden ist	45 Abs. 4 S. 2	80,-

B. Verstöße gegen die StVZO u. a.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
1	Gebrauch oder Gestaltung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	18 19	100,-
2	Überschreiten der Anmeldepflicht zur Hauptuntersuchung	29	
	um mehr als 4 Monate		50,-
	um mehr als 8 Monate		80,-
	um mehr als 12 Monate		100,-
3.1	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	30, 32 ff; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrz.: 23 StVO	
3.1.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50,-
3.1.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100,-

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
3.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	31 Abs. 2; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zuge- lassenen Fahrzg.: 23 StVO	
3.2.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75,-
3.2.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150,-
4.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten u. Anhängelasten um mehr als	34 42	
4.1.1	10 % 50,- DM	b. d. in 3 Abs. 3	100,-
4.1.2	15 % 75,- DM	Nr. 2 Buchst. a u.	150,-
4.1.3	20 % 100,- DM	b StVO genann-	200,-
4.1.4	25 % 150,- DM	ten Kraftfahr-	300,-
4.1.5	30 % 250,- DM	zeugen	500,-
4.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	31 Abs. 2 34 42	
4.2.1	10 %		150,-
4.2.2	15 %		200,-
4.2.3	20 %		250,-
4.2.4	25 %		350,-
4.2.5	30 %		500,-
5	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	31 Abs. 2 bei nicht im Gel- tungsbereich der StVZO zugelasse- nen Fahrzeugen: 22 StVO	150,-
5.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	32 Abs. 1	100,-
5.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge Breite)	31 Abs. 2 32 Abs. 1	150,-
6	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßigem Abgas- oder Geräuschentwicklung in besonders schweren Fällen	47 49 31 Abs. 2	60,-
7	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder mit nicht oder nicht vorschriftsmäßig betriebenem Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät	57a EWG VO Nr. 1463/70	100,-
8	Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt	24a StVG	
	1. Verstoß		ja 500,- 1 Monat
	2. Verstoß		1.000,- 3 Monate
	3. Verstoß		1.500,- 3 Monate

Anlage 8
(Rückseite)

Nach mündlicher – schriftlicher – Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 StPO äußere ich mich zu der Beschuldigung wie folgt:

Heftrand bitte nicht beschreiben

Raum für Kontrollaufkleber

....., den

.....
(Unterschrift)

(Polizeibehörde)

Az.:

Herrn/Frau

Anschreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beifügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigung zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Unterschrift)

455

Lfd. Nr.	Block Nr.	Name	sorge- nde	Abschaltung										Quittung	zurück- zum					
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
50 Abrißblöcke, Einnahmehilfe Nr. 1																				
1	1701 - 2700			1.6.	20.	30.	4.	15.	40.	5.	10.	30.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
1	1701 - 1720	Meier		1.6.	20.	30.	4.	15.	40.	5.	10.	30.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
2	1721 - 1740	Müller		1.6.	15.	40.	20.	10.	15.	30.	20.	10.	15.	20.	10.	5.	10.	20.	1.	10.
3	1741 - 1760	Lehmann		1.6.	40.	4.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.
4	1761 - 1780	Anden		2.6.	10.	20.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
4a	1745 - 1760	Schulte		4.6.	4.	5.	10.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.
5	1781 - 1800	Otto		5.6.	10.	40.	20.	10.	5.	10.	30.	20.	10.	5.	10.	40.	1.	10.	20.	1.
6	1801 - 1820	Klein		5.6.	2.	20.	20.	5.	10.	15.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.
7	1821 - 1840	Schmidt		8.6.	1.	40.	10.	15.	30.	2.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.
8	1841 - 1860	Kallen		9.6.	20.	10.	15.	1.	10.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
9	1861 - 1880	Fleißig		9.6.	10.	40.	10.	5.	10.	15.	10.	15.	40.	10.	20.	30.	1.	10.	20.	1.
10	1881 - 1900	Fritz		9.6.	40.	20.	10.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.
11	1901 - 1920	Henfer		9.6.	40.	1.	10.	20.	30.	40.	1.	10.	20.	30.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
12	1921 - 1940	Brodman		12.6.	10.	20.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
abgegeben wegen Abschaltung unter Lfd. Nr. 4a																				
neu eingesetzten unter Lfd. Nr. 7a																				
Einzugungen sind nach vorstehendem Muster weiterzuführen																				

Gesamt = 4613 - DM

Betrag Nr. 7

MBL NW 1011 S. 41.

Lfd. Nr.	Block Nr.	Name	sorge- nde	Abschaltung										Quittung	zurück- zum					
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
50 Abrißblöcke, Einnahmehilfe Nr. 1																				
1	1701 - 1720	Meier		1.6.	20.	30.	4.	15.	40.	5.	10.	30.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
2	1721 - 1740	Müller		1.6.	15.	40.	20.	10.	15.	30.	20.	10.	15.	20.	10.	5.	10.	20.	1.	10.
3	1741 - 1760	Lehmann		1.6.	40.	4.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.	1.	10.	15.
4	1761 - 1780	Anden		2.6.	10.	20.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
4a	1745 - 1760	Schulte		4.6.	4.	5.	10.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.
5	1781 - 1800	Otto		5.6.	10.	40.	20.	10.	5.	10.	30.	20.	10.	5.	10.	40.	1.	10.	20.	1.
6	1801 - 1820	Klein		5.6.	2.	20.	20.	5.	10.	15.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.
7	1821 - 1840	Schmidt		8.6.	1.	40.	10.	15.	30.	2.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.
8	1841 - 1860	Kallen		9.6.	20.	10.	15.	1.	10.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	15.	20.	1.	10.
9	1861 - 1880	Fleißig		9.6.	10.	40.	10.	5.	10.	15.	10.	15.	40.	10.	20.	30.	1.	10.	20.	1.
10	1881 - 1900	Fritz		9.6.	40.	20.	10.	15.	40.	1.	10.	15.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.
11	1901 - 1920	Henfer		9.6.	40.	1.	10.	20.	30.	40.	1.	10.	20.	30.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
12	1921 - 1940	Brodman		12.6.	10.	20.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.	1.	10.	20.
abgegeben wegen Abschaltung unter Lfd. Nr. 4a																				
neu eingesetzten unter Lfd. Nr. 7a																				
Einzugungen sind nach vorstehendem Muster weiterzuführen																				

MBL NW 1011 S. 41.

456

157

4,58

459

4,60

Einzelpreis dieser Nummer 10,— DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X